

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Bürger 1, Schreiben vom 06.08.2019	
Wie bereits mit Ihnen am 05.08.2019 besprochen, teile ich Ihnen Folgendes mit: Unser Grundstück befindet sich genau gegenüber der neu geplanten Kita. Ich befürchte eine hohe Lärmbelastung erst einmal durch den Neubau der Kita, später das An- und Abfahren der Autos, das Öffnen und Schließen der Autotüren, das Geschrei der Kinder den ganzen Tag usw. Hier gegenüber auf dem Parkplatz, waren sehr viele Jahre Container aufgestellt, in denen Asylanten untergebracht waren. Die hohe Lärmbelastung Tag und Nacht haben wir aushalten müssen. Insgesamt geht schon eine starke Lärmbelastung von der Straße Grote Dahlweg aus, insbesondere bei Sportveranstaltungen durch an- und abfahrende (hupende) Autos, Lautsprecher auf dem Sportplatz (Durchsagen, Moderationen, Musik) etc. Man kann dann teilweise nicht mehr auf der Terrasse sitzen oder sich im Garten aufhalten.	Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sind wichtige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und stellen als solche typische Einrichtungen für soziale Zwecke in Wohngebieten dar. Sie sind integraler Bestandteil von Wohngebieten und somit sowohl in Reinen als auch in Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig. Dies bedeutet auch, dass die hiermit verbundenen Kindergeräusche natürlich sind und von den Bewohnern akzeptiert werden müssen. Diesbezüglich haben der Gesetzgeber und die Verwaltungsgerichtssprechung in zahlreichen Entscheidungen eindeutig dargelegt, dass unter dem Gesichtspunkt der sog. „Sozialadäquanz“ der von einer Kindereinrichtung ausgehende Geräuschpegel, den die Kinder hervorrufen, von den Nachbarn hinzunehmen ist. Dies wird auch durch die in 2011 vom Gesetzgeber vorgenommene Einfügung des § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) klargestellt: „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“ Unabhängig von dieser grundsätzlichen Einordnung möglicher „Störun-

	gen“ durch Kinderlärm ist im gegenständlichen Planfall nicht erkennbar, dass relevante Auswirkungen durch den Betrieb der Kindertagesstätte auf das nördlich des Grote Dahlwegs gelegene Wohngebiet zu erwarten sind. Es ist eine durchaus zutreffende Beobachtung an Kindertagesstätten, dass Kinder von ihren Eltern mit dem Pkw gebracht und geholt werden, so dass dies als Störung gesehen werden kann. Der gewählte Standort der Kita Grote Dahlweg weist gerade den Vorteil auf, dass der Zu- und Abfahrtsverkehr nicht durch Wohnstraßen führt. Weiterhin ist anzuführen, dass die Außenspielflächen der Kita auf der Südseite des Gebäudes angeordnet werden, das Kita-Gebäude somit Geräusche gegenüber der Wohnbebauung nördlich des Grote Dahlwegs abschirmt. Vorstehende Gesichtspunkte besitzen aufgrund der eingangs dargelegten grundsätzlichen Vereinbarkeit von Kindereinrichtungen in Wohngebieten keine Abwägungsrelevanz, verdeutlichen jedoch, dass die vom Einwender vorgebrachten Bedenken unbegründet sind. BESCHLUSSVORSCHLAG: Die Bedenken werden nicht geteilt.
Manche benutzen die Straße auch als Rennstrecke, geben richtig Gas und haben die Musik an mit voller Lautstärke. Dann findet auch noch alle 2 Jahre 4 Tage lang auf dem Parkplatz das Schützenfest statt, plus 2 bis 4 Tage klappernder Auf- und Abbau. Bei dem Krach ist an Schlaf nicht zu denken. Ich bin extrem geräusch- und lärmempfindlich, leide außerdem an einem Tinnitus. Ich glaube nicht, dass Sie mein Schreiben sonderlich interessiert. Aber ich möchte diese Baumaßnahme nicht so hinnehmen.	Die weiteren Vorträge des Einwenders zu Geräuscheinwirkungen durch Sportveranstaltungen, Schützenfest und Verkehrsverhalten stehen in keinem Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Kindertagesstätte. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB, die Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthalten:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 1: Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, Schreiben vom 28.08.2019	
Nach Auswertung der Unterlagen weise ich zunächst darauf hin, dass im weiteren Verfahren der Umweltbericht weiter zu qualifizieren und dabei die BauGB-Novelle von 2017 zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis zur Anpassung des Umweltberichts an die BauGB-Novelle 2017 wird beachtet. Der Umweltbericht wird entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB aufgestellt. BESCHLUSSVORSCHLAG: Dem Hinweis wird entsprochen.
Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kann vom Grundsatz her nachvollzogen werden. Hiernach verbleibt ein rechnerische Ausgleichsdefizit in Höhe von (rechnerisch korrigiert) 1.135,4 Biotopwertpunkten (gilt auch nur, wenn die Neupflanzung von 8 standortgerechten Einzelbäumen in bisher versiegeltem Straßenraum gepflanzt werden sollen). Das Defizit soll dann vom Ökokonto der Stadt Werne durch bereits erfolgte ökologische Aufwertung auf Flächen des ehemaligen Schachtes 7 in Werne-Langern abgebucht werden. Zu klären ist im weiteren Verfahren, ob eine Verpflanzung der wegfallenden vier Eichen möglich ist, ansonsten würde sich eine Erhöhung der Abbuchung in Höhe von 360 Wertpunkten ergeben.	Nach ausführlicher Ermittlung der mit einer Baumverpflanzung einhergehenden und erforderlichen Maßnahmen, wird von einer Baumverpflanzung abgesehen. Insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht scheidet eine Baumverpflanzung aus, da diese wegen vorbereitender Maßnahmen nur über einen mehrjährigen Zeitraum möglich wäre. Westlich des Plangebiets entlang der Südseite des Grote Dahlwegs werden standortgerechte Einzelbäume im Straßenraum gepflanzt. Bislang waren die Pflanzung von 8 Einzelbäumen und die Verpflanzung der 4 Bäume vorgesehen. Da eine Verpflanzung aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht möglich ist, werden nunmehr 12 Einzelbäume am Grote Dahlweg gepflanzt. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	entsprechend angepasst. BESCHLUSSVORSCHLAG: Dem Hinweis wird entsprochen.
Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung teile ich Ihnen mit, dass insgesamt 10 Rammkernsondierungen zwischen 1,0 m und 3,0 m niedergebracht wurden. Das entnommene Probenmaterial wurde organoleptisch begutachtet (keine Auffälligkeiten) und zur Analytik weitergeleitet. Die Mischprobenbildung wurde mit dem Kreis Unna abgestimmt. Die unterschiedlich zusammengesetzten Auffüllungen (Oberboden, Schluff, Schlacke-, Berge-, Ziegel-, Kies-, Schlacke-, Schamottreste, Teufberge und einer Probe mit einer Asphaltschicht) in Stärken bis zu 2,40 m, darunter gewachsener Boden (Schluff, Mittelsand oder Feinsand). Analytisch liegen die festgestellten Belastungen in den vorhandenen Auffüllungen. Der gewachsene Boden ist unauffällig. Es gibt eine Probe, die nach BBodSchV die Prüfwerte des Wirkungspfades Boden-Mensch bei dem Nutzungsszenario Kinderspielflächen überschreitet. Hier handelt es sich bei Mischprobe 3 (aus RKS 7 und 10, von 0,50 m bis 0,70 m) um den Parameter Arsen mit 75 mg/kg. Lt. der abfalltechnischen Bewertung sind die MP 1 – 9 mehr oder weniger stark belastet. Vor dem Hintergrund der Baureifmachung des Untergrundes ist ein teil-	Zur Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Bodensanierung und dem Bodenschutz wird in den Bebauungsplan nachfolgende bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen: „Das Fachgutachten zur Kontaminationsbeurteilung des Untergrundes und Risikoabschätzung der Ingenieurberatung für angewandte Geologie und Geotechnik Prof. Dr. Christian Melchers vom 19.02.2019 ist zu beachten und entsprechend umzusetzen. Die geplante Nutzung Kindertagesstätte ist erst dann zulässig, wenn die Sanierungsmaßnahmen nachweislich erfolgreich abgeschlossen sind. Dazu ist ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erarbeiten und mit dem Kreis Unna abzustimmen. Entsprechende Nachweise, Belege und Dokumentationen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna zur Prüfung vorzulegen.“ BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird gefolgt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
weiser Austausch (~ 60 cm) der vorhandenen Auffüllung aus Gründen der Tragfähigkeit und zusätzlich ein Austausch der gesamten Auffüllung im Bereich der festgestellten Arsenbelastung (MP 3) erforderlich. Den weiteren Vorschlägen des Gutachters wird zugestimmt. Ich halte jedoch ein Bodenmanagement für unverzichtbar, da eine Wiederauffüllung mit sauberem Boden zur Einhaltung der noch vorzugebenden Endhöhen erforderlich sein wird. Die endgültige Freigabe anzuliefernder Fremdböden erfolgt durch den Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden. Folgende Punkte/Aspekte sollte dabei das Bodenmanagementkonzept enthalten: • Das Fachgutachten »Kontaminationsbeurteilung des Untergrundes und Risikoabschätzung« vom 19.02.2019 der Ingenieurberatung für angewandte Geologie und Geotechnik Prof. Dr. Christian Melchers ist festzuschreiben. • Die festgestellte Arsenbelastung im Bereich der MP 3 ist auszukoffern und ordnungsgemäß zu entsorgen. • Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind von einem anerkannten Altlastensachverständigen oder einem Gutachter, der nachweislich über die erforderliche Sachkunde in der Altlastenbearbeitung verfügt, gutachterlich zu begleiten. • Der Beginn und der Abschluss der Erdarbeiten ist dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden schriftlich anzuzeigen. • Der beauftragte Altlastensachverständige/sachkundige Gutachter	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
ist dem Kreis Unna zwei Wochen vor Beginn der Eingriffe in den Untergrund zu benennen. • Der genaue Untersuchungsumfang ist mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden im Vorfeld abzustimmen. • Zum Nachweis des Sanierungserfolges im Bereich der MP 3 (Kontrolluntersuchungen) sind vom Altlastensachverständigen/sachkundigen Gutachter repräsentative Bodenproben abschnittsweise getrennt von den Sohlen und Wänden der jeweiligen Aushub- und Sanierungsgruben zu entnehmen und von einem zertifizierten zugelassenen Untersuchungslabor chemisch mindestens auf die entsprechenden Parameter im Feststoff und im Eluat zu analysieren. • Das Material für den Bodenaustausch muss unbelastet (Vorsorgewerte der BBodSchV sowie LAGA Z 0 bei den übrigen Parameter, die nicht in der BBodSchV aufgeführt werden) sein. Entsprechende chargenweise Untersuchungen müssen vor dem Einbau durchgeführt werden. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen halte ich es für notwendig diesbezüglich eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB aufzunehmen, in der geregelt wird, dass erst das Bodenmanagementkonzept umzusetzen ist, bevor eine Bebauung der Fläche zulässig ist.	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 2: Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, Schreiben vom 28.08.2019	
Nach Auswertung der Unterlagen weise ich zunächst darauf hin, dass im weiteren Verfahren der Umweltbericht weiter zu qualifizieren und dabei die BauGB-Novelle von 2017 zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis zur Anpassung des Umweltberichts an die BauGB-Novelle 2017 wird beachtet. Der Umweltbericht wird entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB aufgestellt. BESCHLUSSVORSCHLAG: Dem Hinweis wird entsprochen.
Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit Vermeidungsmaßnahmen der Beeinträchtigung des Gehölzbestandes/Baumbestandes, ist im parallel durchzuführenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Werne Nr. 16 E "Kindergarten am Grote Dahlweg" zu erarbeiten und verbindlich festzusetzen.	Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend angepasst und festgesetzt. BESCHLUSSVORSCHLAG: Dem Hinweis wird entsprochen.
Beteiligter 3: Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie, Schreiben vom 15.08.2019	
Zu den bergbaulichen Verhältnissen im o. g. Planungsbereich erhalten Sie folgende Hinweise: Das betreffende Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeld „Werne“ sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen bereits erloschenen Distrikts-	Gemäß der neben stehende Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abtlg. 6 Bergbau und Energie ist im Plangebiet kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
feld „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Werne“ ist die RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“ war die Caterpillar Global Mining Europe GmbH (Industriestraße 1 in 44534 Lünen). Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Lippe-Nord“ (Inhaberin: PVG GmbH) sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ (Inhaberin: RWTH Aachen).	des Plangebietes ist somit nicht zu rechnen. Die Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Werne“ RAG Aktiengesellschaft hat im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass Belange der RAG durch die Planung nicht berührt werden. Die RWTH Aachen als Inhaberin des Erlaubnisfeldes Kohlenwasserstoffe „CBM-RWTH“ zu wissenschaftlichen Zwecken hat mit Schreiben v. 31.07.19 mitgeteilt, dass bei der vorliegenden Planung keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Stadt Werne und den bergrechtlichen Belangen der RWTH bestehen. Die PVG als Inhaberin des Erlaubnisfeldes „Lippe-Nord“ zu gewerblichen Zwecken wird im weiteren Planverfahren (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB) um Stellungnahme gebeten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass bergbauliche Belange dieser Gesellschaft durch die Planung nicht berührt werden. BESCHLUSSVORSCHLAG: Die Hinweise werden beachtet.
Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststel-	Die ausführenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
lung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem o. g. Bergwerksfeldeigentümer nicht bereits erfolgt ist, empfehle, ich, diesen in Bezug auf mögliche bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Bergwerksfeldeigentümer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Bergwerksfeldeigentümer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabenträger und Bergwerksfeldeigentümer zu regeln.	
Unabhängig dieser vorgenannten privatrechtlichen Belange teile ich Ihnen mit, dass nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Planungsbereich kein Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche des Plangebietes ist somit nicht zu rechnen. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen oder Planungen im Planungsbereich ist hier nichts bekannt.	Der Hinweis wird in der Begründung aufgenommen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>
Bearbeitungshinweis Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in	Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	
Beteiligter 4: Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 22.08.2019	
Den Planunterlagen liegt das folgende Baugrundgutachten bei: Geotechnisches Eignungsgutachten, 1. Bericht: Neubau einer Kita in Werne, Grote-Dahl-Weg, Dr. Melchers Geologen, 27.05.2019 Im Zuge der Baugrunduntersuchung wurden drei Kleinbohrungen und drei leichte Rammsondierungen bis in eine Tiefe von max. 6 m durchgeführt. Dabei wurden unter einer ca. 0,30 m mächtigen Oberbodendecke aus Schotter-, Ziegel- und Schlackenresten, Auffüllungen bis etwa 2,1 m Tiefe	Die erforderlichen Maßnahmen zur Bauwerksgründung und gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen der Baugrundverbesserung sind nicht Gegenstand bauplanungsrechtlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
aus stark mittelsandigen Schluffen mit Schlacke-, Bauschutt und Bergeresten angetroffen. Darunter folgen sandige Schluffe und eine Wechsellagerung aus tonigem Schluff und Mittelsand. Die Gründung und die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen zur Baugrundverbesserung sind der fortschreitenden Planung anzupassen.	
Beteiligter 5: Naturschutzbund Deutschland LV NRW e. V., Schreiben vom 22.08.2019	
Wir begrüßen die textliche Festsetzung, die im Planbereich mit dem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume zu schützen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall gleichwertig und fachgerecht zu ersetzen. Zusätzlich sollten über die textlichen Festsetzungen Zäune mit Plastikgeflecht ausgeschlossen werden. Gerade weil das Vorhaben von drei Seiten von offenem Grün umgeben ist, ist diese Art von Zaun an diesem Standort nicht akzeptabel. Viele Kommunen, beispielsweise Kleve, gehen diesen Weg bereits. Hier sind laut städtischer Satzung Einfriedung „lebende Hecken aus heimischen Sträuchern, Mauern aus Naturstein oder verputzt, als hölzerne Zäune oder aus Metall in Gitterstruktur herzustellen“.	Der Neubau der Kita wird in einem Vergabeverfahren der Stadt Werne an eine hierfür geeigneten Investor vergeben. Die Stadt Werne hat somit einen hinreichenden Einfluss auf eine angemessene Gestaltung und Qualitätssicherung des Gebäudes, der Freianlagen und der Grundstückseinfriedung. Weitergehende bauplanungsrechtliche Festsetzungen bedarf es daher nicht. BESCHLUSSVORSCHLAG: Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Von einer „Bevormundung“, wie es manchmal dargestellt wird, kann nicht gesprochen werden, da auch die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudeoberkante oder die Vordächer der überbaubaren Grundstückflächen im vorliegenden Planvorhaben eine ausdrückliche Erwähnung finden.	
Die Aussage, das Vorhaben habe keine „mikroklimatischen Auswirkungen erheblichen Ausmaßes“ ist eine Verharmlosung. Jede Bebauung trägt zu den Ursachen des Klimawandels bei, wenn bei der Planung nicht ausdrücklich versucht wird, die Auswirkungen zu mindern. Wir empfehlen daher eine Photovoltaikanlage, falls die Kindertagesstätte ein Flachdach haben wird. Ist dies nicht gewünscht, sollte eine Dachbegrünung vorgeschrieben werden. Diese verbessert sogar das Klima in dem Gebäude. Auch sollten insbesondere bei einer Kindertagesstätte ökologische Baustoffe verwendet werden. Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen die Entscheidung im Verfahren bekannt. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.	Der Vorwurf der Verharmlosung der mikroklimatischen Auswirkungen wird zurückgewiesen. Es erfolgt keine großflächige Versiegelung von Freiflächen. Das geplante Gebäude der Kita befindet sich am Ortsrand mit guter Durchlüftungssituation. Ein spürbarer Aufheizeffekt infolge der Bebauung kann ausgeschlossen werden. Die Aussage im Umweltbericht, dass das Vorhaben keine <u>erheblichen</u> Auswirkungen auf die klimatische Situation hat, ist daher zutreffend und sachgerecht. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Werne Maßnahmen zur Dachbegrünung und zu Photovoltaikanlagen. Mit der vorliegenden Planung werden derartige Maßnahmen ermöglicht, auch wenn sie nicht explizit festgesetzt werden. Derzeit finden bei der Stadt Werne konzeptionelle Überlegungen zum Klimaschutz statt. Wenn die grundsätzlichen Fragestellungen zum Umgang mit der Thematik abgeschlossen sind, sollen einheitliche Vorgaben erfolgen. Zurzeit finden jedoch noch politische Grundsatzdiskussionen über die weitere Vorgehensweise über mögliche Festsetzungen oder weiteren Regelungsmöglichkeiten statt. Wenn diese Grundsatzentscheidungen getroffen sind, wird die Stadt Werne einheitliche Vorgaben zu Festsetzungen einfordern.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	BESCHLUSSVORSCHLAG: Den Anregungen wird nicht gefolgt.
Beteiligter 6: innogy Netze Deutschland GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, Schreiben vom 23.08.2019	
Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich des Bebauungsplans • Stromversorgungsleitungen • Gasniederdruckversorgungsleitungen jedoch keine • Gashochdruckleitungen • Höchstspannungsleitungen (Strom) unseres Unternehmens befinden. Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Recklinghausen befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Der Verlauf der Versorgungsleitungen ist aus den beigegeführten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.	Die Stromversorgungsleitung verläuft in einem Abstand von ca. 5 m zum südlichen Fahrbahnrand des Grote Dahlwegs und liegt somit im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Verlegung des Stromkabels wird somit erforderlich. Die Gasleitung (Anschlussleitung) liegt in einem Abstand von ca. 1,2 m zum Fahrbahnrand und somit außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Verlegung der Gasleitung wird somit voraussichtlich nicht erforderlich. Die erforderlichen Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen sind vor Baubeginn seitens des Vertragsunternehmers mit dem Versorgungsträger abzustimmen. BESCHLUSSVORSCHLAG: Die Hinweise werden im Zuge der Baumaßnahme beachtet.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
In den beigefügten Plänen sind Niederspannungskabel (blaue Darstellung) und Straßenbeleuchtungskabel (grüne Darstellung) sowie Gas-Niederdruckleitungen (grüne Darstellung) eingezeichnet, die teilweise im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche verlaufen. Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information, da Versorgungsleitungen nicht überbaut werden dürfen. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundungspflicht hinzuweisen. Details zum kostenlosen Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Werne Gasnetz GmbH als Eigentümerin der Gasversorgungsanlagen und der Werne Netz GmbH & Co.KG als Eigentümerin der Stromversorgungsanlage(n).	
Beteiligter 7: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Schreiben vom 23.08.2019	
Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch, oder grenzen nah an	Die Belange der Telefonica werden durch die Planung nicht berührt. Für das geplante Kitagebäude ist eine maximale Gebäudehöhe von 7,50 m zulässig (Bezugspunkt Kanaldeckelhöhe von m ü. NHN im Grote Dahlweg). Nach Angabe der Telefonica verläuft die Fresnelzone (benannt nach Augustin Jean Fresnel) in einem Korridor zwischen 44 m und 84 m über

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305554732 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 44 m und 84 m über Grund. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40 - 60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu	Grund. Störungen der vorhandenen Telekommunikationslinien durch die geplante Bebauung können daher ausgeschlossen werden. Eine Übernahme der Richtfunktrassen in die Planungsunterlagen ist nicht erforderlich. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
Beteiligter 8: Lippeverband, Schreiben vom 29.08.2019	
Da die Randbedingungen eine vollständige ortsnahe Regenwasserbewirtschaftung nicht zulassen, sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den Abfluss zur Kanalisation zu minimieren und zu verlangsamen. Im weiteren Verfahren sollten deshalb Festsetzungen für Dach- und Fassadenbegrünungen, durchlässige Befestigungen von Flächen im Außenbereich u.ä. geprüft werden.	Grundsätzlich begrüßt die Stadt Werne Maßnahmen zur Dachbegrünung und zu Photovoltaikanlagen. Mit der vorliegenden Planung werden derartige Maßnahmen ermöglicht, auch wenn sie nicht explizit festgesetzt werden. Derzeit finden bei der Stadt Werne konzeptionelle Überlegungen zum Klimaschutz statt. Wenn die grundsätzlichen Fragestellungen zum Umgang mit der Thematik abgeschlossen sind, sollen einheitliche Vorgaben erfolgen. Zurzeit finden jedoch noch politische Grundsatzdiskussionen über die weitere Vorgehensweise über mögliche Festsetzungen oder weiteren Regelungsmöglichkeiten statt. Wenn diese Grundsatzentscheidungen getroffen sind, wird die Stadt Werne einheitliche Vorgaben zu Festsetzungen einfordern. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Hinweis wird nicht aufgenommen.
Weiterhin gibt es bislang keine Aussagen über eine Gefährdung der Flächen durch oberflächlich abfließendes Wasser bei Starkregen. Sofern notwendig, sind konstruktive Maßnahmen zu ergreifen, die ein Eindringen von Wasser in Gebäudeteile verhindern.	Die Hinweise beziehen sich auf die spätere Bauphase und werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Dadurch ist sichergestellt, dass die vorgetragenen Belange berücksichtigt werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	<u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>
Wir weisen ferner darauf hin, dass im weiteren Verfahren eine Überflutungsprüfung nach DIN 1986-100 zu erfolgen hat, die die Unschädlichkeit der Bebauung bzgl. der Überflutung umliegender Grundstücke nachweist.	Die Hinweise beziehen sich auf die spätere Bauphase und werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Dadurch ist sichergestellt, dass die vorgetragenen Belange berücksichtigt werden. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB, die KEINE Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthalten:

- Vodafone GmbH – Niederlassung Nord-West, Schreiben vom 24.07.2019
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 29.07.2019
- Amprion GmbH – Betrieb/Projektierung, Schreiben vom 29.07.2019
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 – NL Soest, Schreiben vom 30.07.2019
- RWTH Aachen University – Technisches Dezernat, Schreiben vom 31.07.2019
- LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe, Schreiben vom 01.08.2019
- Thyssengas GmbH – Liegenschaften und Geoinformation/Dokumentation, Schreiben vom 06.08.2019
- Gelsenwasser AG, Schreiben vom 09.08.2019
- Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr, Schreiben vom 21.08.2019
- Innogy Netze Deutschland Dokumentation GmbH – Niederlassung Recklinghausen, Schreiben vom 23.08.2019
- Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 27.08.2019